

# ANHANG FÜR INGENIEURBÜROS

## Kostenverteilung ERZ / WVZ

# ANHANG FÜR INGENIEURBÜROS

## Kostenverteilung ERZ / WVZ

Das vorliegende Dokument ersetzt die Dokumente vom 6. Mai 1996 (Grabenpauschalen im Kanalgraben) und vom 20. Juni 1995 bzw. 11. November 1999 (Kostenteiler WVZ / ERZ).

### AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN / DOKUMENTE

Dieses Dokument ist zur Abgabe an Ingenieurbüros bestimmt, welche einen Auftrag zur Ausführung von Ingenieurarbeiten der Stadt Zürich zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Projekts ERZ / WVZ erhalten haben.

Es wird immer eine schriftliche Vereinbarung pro Projekt über die Kostenbeteiligung erstellt und gegenseitig (ERZ / WVZ) unterzeichnet. In den meisten Fällen wird das Formular «Kostenteiler WVZ / ERZ» angewendet. Spezielle Abmachungen unter den Beteiligten sind weiterhin möglich.

Änderungen der Pauschalansätze können bei veränderten Rahmenbedingungen von beiden Parteien beantragt werden. Die zugrundeliegenden Berechnungen müssen beiden Parteien zur Überprüfung zugänglich sein, so dass die gemeinsamen Grundlagen für neue Pauschalen verhandelt werden können. Zugunsten einer grösseren Kontinuität bei den Kostenteilern sollen kleinere Schwankungen nach unten oder oben nicht gleich zu Anpassungen führen.

#### 1. Beteiligung der WVZ an den gemeinsamen Gräben mit ERZ (Pauschalen)

Sind WVZ und ERZ an einem Projekt beteiligt, wird angestrebt, die WVZ- und ERZ-Leitungen in einem gemeinsamen Graben auszuführen. Die WVZ beteiligt sind an den Kosten des ERZ-Grabens mit folgenden Pauschalen unter Anwendung des Formulars «Kostenteiler WVZ / ERZ»:

| Leitungsart und Anzahl                      | Durchmesser                                | Fr. / m <sup>1</sup> zuzüglich MwSt. |
|---|--|--------------------------------------|
| Wasserleitung oder Quellwasserleitung       | Ø 150 mm bis Ø 300 mm                      | 360.--                               |
| Wasserleitung <u>und</u> Quellwasserleitung | Ø 150 mm bis Ø 300 mm + Quellwasserleitung | 440.--                               |
| Erdgasleitung *                             | Ø 90 mm bis Ø 300 mm                       | 240.--                               |
| 2 Erdgasleitungen *                         | Ø 90 mm bis Ø 300 mm                       | 320.--                               |

\* Die Pauschalbeiträge für Erdgasleitungen im Gemeinschaftsgraben bleiben gemäss Rückfrage bei erdgas zürich ag vom 8. Dezember 2009 ebenfalls weiterhin gültig.

In den Pauschalbeiträgen sind sämtliche Arbeiten gemäss der Normalien der WVZ enthalten (Anteil Installation, Belagsabbruch, Aushub, Zwischenplanie, Rohrbettung / Rohrumhüllung, Warnband usw.).

Nicht inbegriffen sind:

- Definitive Wiederherstellung (Belagsarbeiten)  
→ Anwendung des Kostenteilers TAZ / WVZ
- Montagebeihilfe (zur Verfügungstellung eines Bauarbeiters bei der WVZ-Montage)
- Altlastenentsorgung PAK → Anwendung des Kostenteilers TAZ / WVZ bzw. TAZ / ERZ

Die Pauschalbeträge für die Grabenbeteiligung (Anteil WVZ) werden direkt an die Unternehmer vergütet.

## **2. Verlegung bestehender Wasserversorgungsanlagen ohne Sanierungsbedarf**

Müssen infolge Kanalbauten bestehende Wasserversorgungsanlagen ohne Sanierungsbedarf der WVZ (Leitungen, Formstücke, Armaturen, etc.) neu verlegt oder ersetzt werden, ist immer zu einer gemeinsamen klärenden Sitzung einzuladen. An der Sitzung wird die Beteiligung des Verursachers gemäss internen Richtlinien abgesprochen und, falls vorhanden, auf dem Kostenteiler (ERZ / WVZ) vermerkt bzw. miteinander verrechnet. Falls nicht ohnehin ein Kostenteiler erarbeitet wird, müssen die Verlegungsarbeiten durch eine separate Bestellung mit genauer Rechnungsadresse durch den Verursacher an die WVZ ausgelöst werden.

Sind WVZ-Leitungen durch den Kanalbau lediglich gefährdet, übernimmt ERZ die Kosten für die Behebung der durch den Bau entstandenen Schäden.

## **3. Kombigraben (offene Bauweise oder Pressvortrieb):**

Sind durch das Bauvorhaben der WVZ breitere Gräben als für den Kanalbau notwendig oder werden mit einem gemeinsamen Pressvortrieb WVZ- und ERZ-Leitungen verlegt, wird die Kostenaufteilung fallweise geregelt.